

§ 13b UStG

EU-Richtlinienkonform ? - Verfassungskonform ?

**veröffentlicht im HLBS-Report 4/2002¹ und in
"Der Steuerberater" 10/20002 (S. 376)**

Im Resümee meiner Veröffentlichung "Die neuen Steuerfallen – Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG und Bauabzugsteuer nach § 48 EStG" ² wie auch zum Abschluss meines Diskussionsbeitrages³ zur HLBS Hauptverbandstagung 2002 in Münster, gab ich die Empfehlung, bei Rechtsbehelfsfällen zum § 13b UStG, diesen mit dem Hinweis auf

- Verstoß gegen höherrangiges EU-Recht
und
- Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 des GG
anzufechten.

Meines Erachtens ist § 13b UStG aus zwei Hauptgründen rechtswidrig:

I. weil die deutsche Umsetzung der RICHTLINIE 2000/65/EG DES RATES⁴ nicht durch diese Richtlinie gedeckt ist;

II. weil die deutsche Gesetzesnorm gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gem. Art. 3 I GG verstößt.

¹ download unter <http://www.hlbs.de> unter Fachinfo/Informationen für Steuerberater

² Fuchsen, Die neuen Steuerfallen -Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG und Bauabzugssteuer nach § 48 EStG veröffentlicht in "Der Steuerberater" Hefte 6/2002 S. 213 [S. 231 unter VII.]

³ "Die ertrags- und umsatzsteuerliche Behandlung von Bauleistungen, die von einem im Ausland ansässigen Unternehmer gegenüber Landwirten erbracht werden." Diesem Beispielsfall lag der reale Fall zugrunde, bei dem ein pauschalierender Landwirt an seinem Wohn- und Wirtschaftsgebäude das komplette Dach durch einen Dachdeckerbetrieb aus Echternach (Luxemburg) erneuern ließ.

⁴ RICHTLINIE 2000/65/EG DES RATES vom 17. Oktober 2000 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der Bestimmung des Mehrwertsteuerschuldners [Quelle: <http://europa.eu.int/eur-lex/de/index.html>].